

BSG: Anforderungen an den Tätigkeitsumfang für die Erteilung einer hälftigen Zulassung

Das Bundessozialgericht befasste sich in seiner Entscheidung vom 16.12.2015, Az.: B 6 Ka 5/15 R mit der Erteilung eines hälftigen Versorgungsauftrages. Der Kläger war zugleich Professor im Beamtenverhältnis und Direktor eines Instituts für Transfusionsmedizin und wollte ergänzend eine hälftige Vertragsarztzulassung erhalten anstelle der ihm bisher erteilten jeweils auf zwei Jahre befristeten Ermächtigungen. Dies lehnte der Zulassungsausschuss ab. Widerspruch, Klage und Berufung waren ebenfalls ohne Erfolg. Dies insbesondere mit Hinweis darauf, dass dem Kläger eine Zulassung nicht erteilt werden könne, weil dieser nur die bisher im Rahmen der Ermächtigung erbrachten Leistungen anbieten wolle. Damit erstrecke sich das Leistungsangebot nicht auf die wesentlichen Leistungen des Fachgebietes der Transfusionsmedizin. Zudem stehe der Erteilung der Zulassung der Umstand entgegen, dass der Kläger mit einer solchen hälftigen Zulassung neben seiner vollen Stelle im Beamtenverhältnis die -noch hinnehmbare- Gesamtarbeitszeit von 52 Stunden pro Woche überschreiten würde.

Der Kläger machte demgegenüber geltend, Arbeitszeitregelungen fänden in Niedersachsen auf Professoren im Beamtenverhältnis keine Anwendung. Im Übrigen dürften der Erteilung der Zulassung seit den Änderungen durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz eben gerade keine starren Zeitgrenzen von z.B. 13 Stunden oder 26 Stunden pro Woche mehr entgegenstehen. Er habe auch im Rahmen der Ermächtigung die wesentlichen Leistungen seines Fachgebietes erbracht. Durch die Erteilung der Zulassung anstelle der bisher erteilten Ermächtigung würde bezogen auf Inhalt und Umfang der Tätigkeit keine Änderung eintreten.

Das BSG wies die Klage jedoch ab. Es folgte dem LSG, dass neben der vollzeitigen Tätigkeit als Professor im Beamtenverhältnis und als Direktor des Instituts für Transfusionsmedizin eine hälftige Zulassung nicht erteilt werden könne. Zwar sei der bisherigen BSG-Rechtsprechung, nach der neben einer vertragsärztlichen Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag nur eine weitere Beschäftigung von nicht mehr als 13 Stunden und neben einer vertragsärztlichen Zulassung mit halbem Versorgungsauftrag nur eine weitere Beschäftigung von nicht mehr als 26 Stunden ausgeübt werden darf, durch die Änderung der Ärzte-ZV Anfang 2012 die Grundlage entzogen. Denn nunmehr solle es unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung für die Frage, ob neben einer Beschäftigung eine Zulassung erteilt werden kann, anstelle der genannten starren Zeitgrenzen auf die Umstände des Einzelfalles ankommen.

Es sei jedoch weder dem Wortlaut des § 20 Abs 1 Ärzte-ZV noch der Gesetzesbegründung zu entnehmen, dass damit auch der in der Rechtsprechung des Senats aufgestellte Grundsatz entfallen solle, nach dem neben einer Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung eine vollzeitige Beschäftigung nicht ausgeübt werden darf. Dass der Gesetzgeber diese Vorgabe aushebeln wollte, sei nicht ersichtlich. Vielmehr sei davon auszugehen, dass nach wie vor eine hälftige Zulassung weder neben einer Vollzeitbeschäftigung erteilt werden könne noch neben einer weiteren Vollzulassung.

Über die Frage, ob der Kläger die wesentlichen Inhalte seines Fachgebietes im Rahmen der hälftigen Zulassung ausfüllt, musste im Hinblick auf diese Sachlage vom BSG nicht mehr entschieden werden.¹

¹ Urteil des BSG

In einem weiteren Verfahren ging es ebenfalls um die Erteilung einer vertragsärztlichen Zulassung mit halbem Versorgungsvertrag, die an die Stelle einer Ermächtigung treten sollte, BSG, Urteil vom 16.12.2015, Az.: B 6 Ka 19/15 R.

Der betroffene Arzt war hier Professor im Beamtenverhältnis und Chefarzt am Universitätsklinikum. Den Antrag auf Erteilung einer Zulassung lehnte der Zulassungsausschuss sowie der Berufungsausschuss ab. Das SG gab der Klage des Arztes hingegen statt, nicht aber das LSG, wogegen der Arzt sodann Revision einlegte.

Er machte hierbei primär geltend, dass die ambulante Versorgung nach dem Inhalt seines Chefarzt-Dienstvertrages Teil seiner Dienstaufgabe sei. Es sei ihm dementsprechend vom Dienstherrn eine Nebentätigkeitsgenehmigung für die Ausübung der Tätigkeit eines zugelassenen Vertragsarztes mit halbem Versorgungsauftrag erteilt worden.

Auch in diesem Verfahren folgte das BSG dieser Argumentation jedoch nicht. Bereits rein aufgrund der vollzeitigen Tätigkeit als Professor und als Chefarzt am Universitätsklinikum sei die Ablehnung des hälftigen Versorgungsauftrages rechtmäßig, die Revision wurde zurückgewiesen.

RA Oliver Butzmann
Fachanwalt für Medizinrecht
Dr. Heberer, Rechtsanwälte
Tel.: 089/16 30 40